Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 37	Posen, den 18. November	1942
	Inhalt	Seite
Nr. 220:	Persönliche Angelegenheiten	371
Nr. 221:	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Festsetzung von Groß- und K handelspreisen für Weihnachtsbäume für den Reichsgau Wartheland vom 27. Nov ber 1940, vom 31. Oktober 1942	vem-
Nr. 222:	Berichtigung der vorläufigen Dienstordnung für die im Reichsgau Wartheland tär Hebammen vom 4. September 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Wargau Nr. 31, S. 319)	rthe-
Nr. 223:	Berichtigung der Anordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe des Regaues Wartheland vom 29. September 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalter Warthegau Nr. 204, S. 355)	rs im
Nr. 224:	Berichtigung der Anordnung zur Änderung der Anordnung über Kleinhandelszusch beim Handel mit Düngemitteln vom 23. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsshalters im Warthegau Nr. 12, S. 155)	statt-
Nr. 225:	Verlust des Hausausweises S 35	37
Nr. 226:	Aufgebot über zwölf Pfandbriefe der Posener Landschaft	37

Nr. 220

Persönliche Angelegenheiten.

Es wurden ernannt:

Regierungs- und Eichrat Dipl.-Ing. Reiter zum Oberregierungs- und Eichrat,

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. Scharf zum Regierungs- und Vermessungsrat (z. Z. im Wehrdienst),

Assessor des Vermessungsdienstes Konrad Hensel zum Vermessungsassessor (z. Z. im Wehrdienst),

Regierungsassistent Machon zum Regierungssekretär,

sämtlich bei der Behörde des Reichsstatthalters.

Gestorben:

Zeichner Bolschakoff (Umsiedler) von der Behörde des Reichsstatthalters.

Nr. 221

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Festsetzung von Groß- und Kleinhandelspreisen für Weihnachtsbäume für den Reichsgau Wartheland vom 27. November 1940.

Vom 31. Oktober 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

\$1

§ 3 der Anordnung über die Festsetzung von Groß- und Kleinhandelspreisen für Weihnachtsbäume für den Reichsgau Wartheland vom 27. November 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 42, S. 860) wird aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmung ersetzt:

An jeder Verkaufsstelle von Groß- und Kleinhändlern ist ein deutlich sichtbares Standschild anzubringen und eine Meßlatte bereitzuhalten, um jederzeit die Größe des Baumes feststellen zu können. Das Standschild des Kleinhändlers muß von der Wirtschaftskammer Wartheland, Unterabteilung Ambulantes Gewerbe, zugeteilt sein und außer den Preisen den Namen des Kleinhändlers, die Arten und die Größenklassen der Bäume enthalten. Der Kleinhändler ist verpflichtet, die Bäume nach Größenklassen getrennt zu lagern und aufzustellen. Jeder zum Verkauf bestimmte Baum muß mit einem Preisschild versehen sein, auf dem der Einzelpreis, die Art und die Größenklasse des Baumes eingetragen sind.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1942 in Kraft.

Posen, den 31. Oktober 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Jäger

Nr. 222

Berichtigung

der vorläufigen Dienstordnung für die im Reichsgau Wartheland tätigen Hebammen vom 4. September 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 31. S. 319).

In der vorläufigen Dienstordnung für die im Reichsgau Wartheland tätigen Hebammen sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Auf Seite 320 ist am Schlusse des letzten Absatzes des § 6 hinzuzufügen: (siehe auch Anlage 12).

2. Anlage 3 ist wie folgt zu berichtigen:

"Anlage 3

(zu § 15 der vorstehenden Dienstordnung)

BERICHT

der Hebamme (Vor- und Zuname):		
in Kreis		
über den in den ersten 10 Lebenstagen eingetretenen Tod des ehelichen (unehelichen)		
Kindes der		
	(Name, Stand, Wohnort und Wohnung der Eltern bzw. der Mutter)	
gemäß § 15 der Dienstanweisung für die Hebammen.		
1.	Tag der Geburt des Kindes:	
2.	Tag des Todes des Kindes:	
3.	Welche Lage hatte das Kind in der Geburt?	
4.	War Kunsthilfe erforderlich und welche? (zugezogener Arzt)	
5.	War das Kind unmittelbar nach der Geburt lebenskräftig und gesund?	
6	Walahan Gabustagawiaht wurda fastasatallt?	
	Welches Geburtsgewicht wurde festgestellt? Wurde das Kind von der Mutter gestillt? Warum nicht?	
1.	warum nicht?	
8.	An welchem Tage hat die Hebamme das Kind besorgt?	
	Wann erkrankte das Kind?	
	Welche Krankheitserscheinungen hat die Hebamme beobachtet?	
11.	Ist ein Arzt zugezogen worden und wann?	
	N 1 A	
12	Name des Arztes:	
14.	Aus welchem Grunde ist die Zuziehung eines Arztes unterblieben?	
13.	Woran ist das Kind vermutlich gestorben?	

3. Auf Seite 337 muß es in Anlage 5, Abs. 2 heißen:

"Außerdem hat die Hebamme die sterilen Gummihandschuhe unter allen Umständen zu gebrauchen für jede notwendige innere Untersuchung in der Schwangerschaft oder Geburt, bei allen den Notfällen, bei denen die Hebamme selbst einen operativen Eingriff an der Frau vornehmen muß, vor allem bei der manuellen Plazentalösung..."

4. Auf Seite 339 ist in Anlage 8 unter II letzter Absatz der Satz: "Nach Operation an den Geschlechtsorganen, Dammplastiken usw. ist auch der Arzt zu verständigen" wie folgt zu berichtigen:

"Ferner ist der Arzt zu verständigen, wenn die Untersuchung ergibt, daß bei der Gebärenden früher Operationen an den Geschlechtsorganen, Dammplastiken usw. durchgeführt worden sind."

5. Auf Seite 342 ist hinter Anlage 11 folgende Anlage 12 hinzuzufügen:

Anlage 12

(zu §§ 6 und 38 der vorstehenden Dienstordnung)

"Mitwirkung der Hebamme bei der Erb- und Rassenpflege.

Die Hebamme muß sich bei ihrer Berufstätigkeit stets bewußt sein, daß sie zur Mitwirkung an einer der wichtigsten Aufgaben der Volksgesundheitspflege, der Erhaltung und Vermehrung eines erbgesunden Nachwuchses berufen ist. Sie hat sich daher bei jeder sich bietenden Gelegenheit mit den Fragen der Bevölkerungspolitik und der Erb- und Rassenpflege vertraut zu machen und in dieser Hinsicht unter ihren Schutzbefohlenen, soweit es ihr Wissen gestattet, aufklärend zu wirken oder diese an die zuständigen Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege bei den Gesundheitsämtern zu verweisen. Wenn die Hebamme bei ihren Schutzbefohlenen eine Erbkrankheit feststellt oder vermutet, hat sie dem Amtsarzt Mitteilung zu machen."

Nr. 223

Berichtigung

der Anordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe des Reichsgaues Wartheland vom 29. September 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 204, S. 355).

In § 4 der vorstehenden Anordnung muß es in Abs. 1, Zeile 8 richtig lauten: "... wird für die im § 1 unter 2, 4 und 5..."

Nr. 224

Berichtigung

der Anordnung zur Änderung der Anordnung über Kleinhandelszuschläge beim Handel mit Düngemitteln vom 23. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 12, S. 155).

In § 1 der vorstehenden Anordnung ist bei Nr. 4 hinter "Superphosphat" das Wort "Rhenania-phosphat" zu setzen.

Nr. 225

Verlust des Hausausweises S 35.

Der Hausausweis Nr. S 35 der Putzfrau Marie Szymanowski, geb. 30. Juni 1912 in Michalowo, Kreis Gostingen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Posen, den 26. Oktober 1942.

Der Reichsstatthalter

Nr. 226

Aufgebot

über zwölf Pfandbriefe der Posener Landschaft.

Der auf

den 14. Januar 1943, 9.00 Uhr

anberaumte Aufgebotstermin zum Zwecke der Kraftloserklärung der 4½% Pfandbriefe der Posener Landschaft zu 5000,— Zloty Nr. 1355, 1501, 1573, 1902, 1904, 4198, 5593—98 wird aufgehoben und das Verfahren erledigt.

Jarotschin, den 22. Oktober 1942.

Das Amtsgericht

Beschluß